

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachkraft/in für Qualitätsmanagement

Gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 74, 41 S. 2, 3, 4; 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 34, 35, 38, 40, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der Fassung vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S.2256), erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung vom 24. November 1981, den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973, dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 1997 nach § 25 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung vom 24. November 1981 und dem Beschluss der Vollversammlung vom 04. Dezember 1997 nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Kammersatzung.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
1. Beraten über die Einführung des Qualitätsmanagements
 2. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den Einsatz des Qualitätsmanagements.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachkraft für Qualitätsmanagement“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen,

- (1) wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen bzw. Facharbeiterprüfung bestanden hat und eine mindestens einjährige Berufspraxis in seinem Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil sind mindestens vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen, davon in jedem Falle die Arbeiten nach Nummern 2, 3 und 4:
1. Darstellung von Geschäftsprozessen (Geschäftsprozessmanagement), insbesondere mit Hilfe von Kennzahlen und Messpunkten,
 2. Erstellen von Verfahrensanweisungen,
 3. Planung der QM/QS-Umsetzung,
 4. QM-Handbucherstellung aufgrund eines Elementes,
 5. Anwenden von Prüfmitteln.
- Die zu verwendende Soft- und Hardware bestimmt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Handwerkskammer.
- (3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden drei Prüfungsfächern schriftlich und zusätzlich im Prüfungsfach Nr. 3 mündlich nachzuweisen:



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

1. Grundlagen des Qualitätssicherung, insbesondere

- Aufgaben des Qualitätssicherung,
- Elemente eines QS-Systems,
- Planung und Lenkung,
- Gesetzliche Vorschriften,
- Technische Regelwerke,
- Begriffe der Prüfmittelüberwachung und der statistischen Auswertung (SPC)

2. Qualitätsprüfung, insbesondere

- Methodik der Prüfungsdurchführung
- Festlegen der Prüfkriterien und Prüfmittel

3. Organisation des QS-Systems, insbesondere

- Dokumentation
- Qualitätsaudit,
- Qualitätssicherung,
- Zulieferungs- und Vertragswesen,
- Qualitätsplanung
- QS-Handbuch

(4) Im fachpraktischen Teil soll nicht länger als sechs Stunden geprüft werden. Im fachtheoretischen Teil soll die schriftliche Prüfung nicht länger als vier Stunden und die mündliche Prüfung nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss befreit werden, wenn er bereits eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfung gleichwertig ist. Eine vollständige Befreiung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz vom 12. Mai 1995 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 19. Februar 1998 - 8306 - 24 B 2 - vom Land Rheinland-Pfalz - Ministerium für Wirtschaft und Verkehr - aufsichtlich genehmigt. Sie treten am 20. März 1998, dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz „Deutsches Handwerksblatt“, in Kraft.